



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1995

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	11. 4. 1995	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP)	296
2124	11. 4. 1995	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl)	305
2124	11. 4. 1995	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für Krankenhaushygiene - Hygienefachkraft - (WeiVHygPfl)	315
2124	11. 4. 1995	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPsy)	323

2124

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP)

Vom 11. April 1995

Aufgrund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege (WGAuKrpfl) vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 270) wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Ziele der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll Krankenschwestern, -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern mit den vielfältigen Aufgaben des Operationsdienstes vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen auf der Grundlage eines engen Theorie-Praxis-Bezugs vermitteln.

(2) Zu den Aufgaben der Pflegefachkräfte für den Operationsdienst zählen insbesondere:

1. fach- und sachkundige, umfassend geplante Fachpflege der Patienten,
2. Planung und Organisation verantwortlicher Leitung des Arbeitsablaufs,
3. Anwendung und Überwachung von Hygieneregeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Rechtsvorschriften,
4. fach- und sachkundiges, situationsgerechtes Instrumentieren,
5. fach- und sachkundige, situationsgerechte Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht zum Aufgabengebiet der instrumentierenden Pflegefachkraft gehören (Springertätigkeit),
6. Erhebung, Dokumentation und Weiterleitung pflege-relevanter Daten,
7. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Team,
8. Schulung, Beratung und fachliche Anleitung von Pflegekräften, von Krankenpflege-/Kinderkrankenpflege-schülerinnen und -schülern und des sonstigen Personals sowie Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten für den Operationsdienst durchgeführt, die von der Bezirksregierung zugelassen sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit Krankenhäusern verbunden ist, an denen nach dem geltenden Krankenhausplan NRW mindestens eine allgemein-chirurgische Fachabteilung und mindestens zwei weitere abgegrenzte hauptamtliche operative Fachabteilungen zugelassen sind und betrieben werden,
2. von einer Kranken-/Kinderkrankenschwester oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder einer Leitungskraft mit vergleichbarer, pflegpädagogischer Qualifikation geleitet wird,
3. je Lehrgang für die theoretische Weiterbildung mit bis zu 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Lehrkraft (Kranken-/Kinderkrankenschwester oder -pfleger für Operationsdienst mit Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 22 und mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung) hauptamtlich beschäftigt,
4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,
5. je Lehrgang mindestens zehn Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Unterrichtsplan vorhält; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muß in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,

Anlage 1

6. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einem Unterrichtsplan und in einer Lehrgangsordnung nachweist und
7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek und die sonstigen für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 3

Lehrgang

Die Weiterbildung erfolgt als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang oder als Vollzeitlehrgang. Sie besteht aus theoretischer und aus praktischer Weiterbildung unter Anleitung. Die theoretische Weiterbildung umfaßt mindestens 720 Stunden Unterricht à 45 Minuten, davon 500 Stunden theoretischen Unterricht und 220 Stunden praktischen Unterricht unter direkter Anleitung. Die praktische Weiterbildung umfaßt mindestens 2000 Stunden à 60 Minuten gemäß Anlage 1.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Weiterbildung nach dieser Verordnung sind:

1. die Berechtigung, eine der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes genannten Berufsbezeichnungen zu führen und
2. eine in der Regel mindestens einjährige Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach Erhalt der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, davon mindestens sechs Monate im Operationsdienst.

§ 5

Antrag

(1) Über die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang entscheidet die Leitung der Weiterbildungseinrichtung auf Antrag.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. die Nachweise der Voraussetzungen nach § 4.

§ 6

Fehlzeiten

Auf die Weiterbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 v. H. der jeweiligen Mindeststundenzahl der theoretischen und praktischen Weiterbildung angerechnet. Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auch darüber hinausgehende Fehlzeiten auf die Weiterbildung anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) An jeder Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuß gebildet; dieser besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des Kreises, der kreisfreien Stadt,
2. der pflegerischen Leitungskraft der Weiterbildung,
3. einer an der Weiterbildung beteiligten ärztlichen Lehrkraft,
4. zwei weiteren an der Weiterbildung beteiligten pflegerischen Lehrkräften.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt bestellt eine Beamtin oder einen Beamten für den Vorsitz und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

§ 8

Prüfungsvorsitz

Der Vorsitz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung der Prüfungstermine,
2. Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Weiterbildungsstätte,

3. Aufbewahrung der Prüfungsaufgaben in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn,
4. Zulassung zur Prüfung,
5. Genehmigung des Rücktritts von einer Prüfung oder von einem Prüfungstermin,
6. Einsatz der Prüferinnen und Prüfer und der Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung,
7. Einholung der Zustimmung der Patientinnen und Patienten zur Beteiligung an der praktischen Prüfung,
8. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß legt das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung unter Berücksichtigung der während der Weiterbildung gezeigten Leistungen fest. Er entscheidet außerdem über

1. die Folgen eines Ordnungsverstoßes, eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung,
 2. die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung von Auflagen.
- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Ende des Lehrgangs beim Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildungsstätte zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht nach dem Muster der Anlage 2,
2. eine Bescheinigung über die praktische Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 3,
3. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß § 24.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung ist zu begründen.

§ 11

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil; Prüfungsteile können miteinander verbunden werden.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Bezirksregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales können anwesend sein.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung und gegebenenfalls die Wiederholungsprüfung an der Weiterbildungsstätte ab, an der er weitergebildet worden ist.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit zu Weiterbildungsgebieten und -inhalten der theoretischen Weiterbildung gemäß Anlage 1.

(2) Für die Aufsichtsarbeit stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung. Dabei sind entweder einzelne Fragen zu beantworten (z. B. Antwort-Auswahl-Verfahren) oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden.

(3) An Stelle der Aufsichtsarbeit kann eine Hausarbeit verlangt werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit eigenständig angefertigt hat.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 genannten Gebiete. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Jeder Prüfling wird in den Grundlagenbereichen gemäß Anlage 1 Nrn. 1.1 bis 1.4 geprüft. Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll je Bereich zwischen zehn und zwanzig Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuß hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden von ihm nach § 15 bewertet.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung stellt der Prüfling in Anwesenheit zweier Fachprüfer des Prüfungsausschusses in einem Behandlungsbereich seine fachpflegerische Arbeit dar und begründet sie.

(2) Beide Fachprüfer benoten die Prüfung getrennt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

- | | | |
|----------------|------|---|
| „sehr gut“ | (1), | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| „gut“ | (2), | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, |
| „befriedigend“ | (3), | wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| „ausreichend“ | (4), | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| „mangelhaft“ | (5), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| „ungenügend“ | (6), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Die Gesamtnote wird zu gleichen Anteilen aus dem schriftlichen, dem mündlichen und dem praktischen Prüfungsergebnis gebildet.

§ 16

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

§ 17

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitz und den Prüfern zu unterschreiben ist. Sie muß den Namen des Prüflings, die Prüfungsarbeiten und -fächer, die Prüfungstage und -zeiten, Abstimmungsergebnisse, gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, die einzelnen Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis enthalten.

§ 18

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erteilt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis nach Anlage 4. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Prüfungsvorsitz einen schriftlichen Bescheid.

Anlage 4

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie in dem nicht bestandenen Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens neun Monate. Sind Auflagen erteilt worden, ist deren Erfüllung nachzuweisen. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 20

Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit muß die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Aufsichtsarbeit oder die Hausarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertigstellt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 21

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschung bei einer Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 22

Erlaubnisurkunde

Anlage 5 Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 5 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

- „Fachkrankenschwester für den Operationsdienst“,
- „Fachkrankenschwester für den Operationsdienst“,
- „Fachkinderkrankenschwester für den Operationsdienst“,
- „Fachkinderkrankenschwester für den Operationsdienst“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 18 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gem. § 4 Nr. 1 geführt werden.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 dürfen für eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren die bei Inkrafttreten dieser Verordnung betriebenen Weiterbildungsstätten Weiterbildung ohne staatliche Zulassung vermitteln.

(2) Weiterbildungsstätten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 auch dann zugelassen werden, wenn sie von einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation geleitet werden. Dies gilt bis zu einem Wechsel in der Leitung.

(3) Von den Erfordernissen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 kann für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgewichen werden, sofern die hauptamtliche Lehrkraft eine anerkannte Weiterbildungsmaßnahme nach dem „Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern für den Operationsdienst“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vom 27. 11. 1979 (Stellungnahmen und Empfehlungen der DKG, Dokumentation vom 10. 10. 1981), geändert am 24. 4. 1991, erfolgreich abgeschlossen und ausreichende Fachkenntnisse in der Unterrichtserteilung hat.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann nach dem „Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern für den Operationsdienst“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft fortgeführt werden. Sie muß bis zum 31. 12. 1997 abgeschlossen sein. Ihre Anerkennung erfolgt entsprechend Absatz 5.

(5) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren können Krankenschwestern, -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger auf Antrag die staatliche Anerkennung gemäß § 22 Satz 1 dieser Verordnung erhalten, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Sie ist insbesondere gegeben, wenn ein gemäß den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 27. 11. 1979, geändert am 24. 4. 1991, anerkannter Weiterbildungslehrgang ausweislich eines von der DKG anerkannten Zeugnisses oder einer Anerkennungsurkunde der DKG erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Kreis, die kreisfreie Stadt stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

(6) Die in einem Bundesland anerkannte Weiterbildung für den Operationsdienst oder erteilte staatliche Anerkennung für die Weiterbildung in diesem Bereich der Kranken- und Kinderkrankenpflege wird auf Antrag anerkannt. Der Kreis, die kreisfreie Stadt stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

§ 24

Gebühren

Die Gebühren für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte betragen 200,- DM bis 600,- DM.

Die Prüfungsgebühr einschließlich der Ausstellung der Erlaubnisurkunde beträgt 200,- DM; diese Gebühr ist ebenfalls für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde gemäß § 23 Abs. 4 bis 6 zu entrichten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1995

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

Anlage 1
(Zu § 3)

1	Theoretische Weiterbildung (720 Stunden)		
1.1	Allgemeine Grundlagen	280 Stunden	
1.1.1	Allgemeine Grundlagen		
	– Strukturen des Gesundheitswesens einschließlich EU-Vergleich von peri-operativer Versorgung	10 Stunden	– Pflegetheorien, Pflegemodelle, Pflegekonzepte bezogen auf den OP-Dienst
	– Rechtliche Grundlagen: Arbeits-, Tarif-, Straf- und Zivilrecht	30 Stunden	– Einführung in die Pflegeforschung
	– Krankenhausbetriebslehre	20 Stunden	– Qualitätssicherung
	– Therapeutisches Team; Aufgabfelder und Koordination	10 Stunden	1.2.2 Pflegemanagement und -organisation
	– Aufbau und Ablauforganisation einer Operationseinheit	20 Stunden	50 Stunden
	– Baulich-technische Grundlagen inkl. Fragen der Arbeits- und Patientensicherheit	80 Stunden	– Personalbedarfsermittlung, Personalförderung
	– Gerätekunde (Med. GV, UVV, Laserschutz VO, Strahlenschutz VO, Gefahrstoff VO)		– Pflegeorganisation
	– Material: Ver- und Gebrauchsgüter, Implantate		– Leistungserfassung, EDV-Einsatz
	– Gesundheitsprävention	10 Stunden	– Ökonomische und ökologische Betriebsabläufe
1.1.2	Wahrnehmung, Kommunikation sowie Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken und Prinzipien wissenschaftliches Arbeiten sowie berufliches Selbstverständnis		1.3 Pflegefachliche Grundlagen des OP-Dienstes
1.1.2.1	Wahrnehmung	20 Stunden	240 Stunden
	– Ausgewählte Teilbereiche der Wahrnehmungspsychologie		1.3.1 Menschenbild und ethische Grundorientierungen in der peri-operativen Pflege
	– Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung		20 Stunden
	– Selbsterfahrung, Supervision, Balint-Gruppe usw.		– Menschenbild und pflegerisches Handeln
	– Beobachtungs- und Beurteilungsprozesse, Beurteilungsfehler		– Ethische Probleme im Bereich des Berufsfeldes der operativen Medizin (z. B. Transplantationsmedizin)
	– Diagnostik- und Beurteilungsverfahren		– Sterben und Tod im OP
1.1.2.2	Kommunikation und Pädagogik	50 Stunden	1.3.2 Prä-, Intra-, post-operative Pflege
	– Theorie und Praxis personenzentrierter Gesprächsführung		220 Stunden
	– Gruppendynamik und Gruppenpädagogik		1.3.2.1 Psychosoziale Betreuung
	– Kooperation, Konflikt, Teamarbeit		20 Stunden
	– Kooperation von Institutionen und Berufsgruppen		– Kommunikation
	– Pädagogische Anleitung von Hilfspersonal und Schülern		– Einschätzung der Kommunikationsmöglichkeit
	– Grundlagen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit		– Bedeutung von Bewußtsein und Bewußtlosigkeit (Beobachten, Überwachen)
1.1.2.3	Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken sowie Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens	20 Stunden	– Kommunikation mit äußerungs- und wahrnehmungsbehinderten Patienten
1.1.2.4	Berufliches Selbstverständnis	10 Stunden	– Umgang mit Kommunikationshilfsmitteln
	– Motivation für die Arbeit im OP-Dienst und Weiterbildung		– Berühren–Berührtwerden
	– Geschichte der Entwicklung der Pflegeberufe unter Einbezug des OP-Dienstes		– Beratung von Angehörigen
	– Leitbilder, Normen und Werte in der peri-operativen Pflege		– Angehörigengespräche beim ambulanten Operieren
1.2	Pflegerische Grundlagen	80 Stunden	– Schutz der Intimsphäre des Patienten
1.2.1	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	30 Stunden	– Beachtung kultureller Besonderheiten
	– Pflegeprozeß		1.3.2.2 Angewandte Krankenhaushygiene
			80 Stunden
			1.3.2.3 bis 1.3.2.10
			120 Stunden
			1.3.2.3 Übernahme/Übergabe
			1.3.2.4 Indikationsspezifische Lagerung inklusive Prophylaxen
			1.3.2.5 Prä-operative Vorbereitung von Patienten und OP-Einheit
			1.3.2.6 Operationsspezifische und sterile Bereitstellung und Handhabung von Ver- und Gebrauchsgütern
			1.3.2.7 Intra-operative Maßnahmen (Pflegedokumentation, Intra-operative Zählkontrolle, Versorgung von OP-Präparaten)
			1.3.2.8 Instrumentieren
			1.3.2.9 Post-operative Pflege
			1.3.2.10 Entsorgung der Ver- und Gebrauchsgüter und Nachbereitung der OP-Einheit

1.4	Medizinische Grundlagen	120 Stunden	2	Praktische Weiterbildung unter Anleitung im OP (Einsätze von mindestens 2000 Stunden, davon können 15% in einem ambulanten Operationsbereich abgeleistet werden)
1.4.1	Spezielle Pathophysiologie bei invasiven Eingriffen	40 Stunden		
1.4.1.1	Operationsspezifische Grundlagen des Atemsystems, Herz- und Kreislaufsystems		2.1	Die praktische Weiterbildung erfolgt in folgenden Bereichen:
1.4.1.2	Operationsspezifische Grundlagen des Wasser- und Elektrolythaushalts, Energie- und Wärmehaushalts, Stoffwechsels			Chirurgische Fachabteilung 1100 Stunden
1.4.1.3	Operationsspezifische Grundlagen des Blutbildungs- und Blutgerinnungssystems			2 weitere Fachabteilungen, mindestens je 300 Stunden 600 Stunden
1.4.1.4	Operationsspezifische Grundlagen der speziellen Pharmakologie, Anästhesiologie und Reanimation		2.2	Erkundungseinsätze bis zu 300 Stunden
1.4.1.5	Präoperative Risiken			Die an der Weiterbildung beteiligten Fachabteilungen müssen gewährleisten, daß mindestens insgesamt
1.4.1.6	Postoperative Komplikationen			50 große Operationen
1.4.1.7	Schock und sonstige präoperative Risiken			100 mittlere Operationen
1.4.1.8	Infektionen			120 kleine Operationen
1.4.2	Operationslehre einschl. spezieller Pathophysiologie des	80 Stunden		selbständig fachlich korrekt vorbereitet und situationsgerecht instrumentiert werden (Basis: Operationskatalog nach Höhn).
1.4.2.1	Bewegungs- und Stützsystems		2.3	Über jeden Abschnitt der praktischen Weiterbildung ist von der Weiterbildungsteilnehmerin/vom Weiterbildungsteilnehmer ein Bericht zu fertigen. Dieser wird von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter fachlich bewertet und für die Prüfungsunterlagen dokumentiert. Die Berichte sind der von der Praxisanleitung anzufertigenden Bescheinigung nach Anlage 3 beizufügen.
1.4.2.2	Atmungssysteme, Herz- und Gefäßsysteme			
1.4.2.3	Verdauungssysteme, Endokrinen Systeme			
1.4.2.4	Urogenitalsysteme			
1.4.2.5	Zentral- und peripheren Nervensysteme			
1.4.3	Spezielle Fragen zur Transplantationsmedizin			

Bescheinigung
über die Teilnahme an der theoretischen Weiterbildung

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der theoretischen Weiterbildung
für Kranken- oder Kinderkrankenpflegepersonen im Operationsdienst mit Erfolg teilgenommen.

Die Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten
um Stunden unterbrochen.

Ort, Datum

Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)

Bescheinigung
über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der praktischen Weiterbildung

mit dem Schwerpunkt

für Kranken- oder Kinderkrankenpflegepersonen im Operationsdienst mit Erfolg teilgenommen.

Bemerkungen zu den Schwerpunkten des praktischen Einsatzes

.....

Die Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten

um Stunden unterbrochen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Praxisanleiter)

Zeugnis

Herr/Frau
geboren am
in

hat in der Zeit vom bis an einem Weiterbildungslehrgang für Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegepersonen im Operationsdienst der Weiterbildungsstätte (Bezeichnung, Anschrift) nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 298/SGV. NW. 2124) teilgenommen und am die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der mit Bescheid der Bezirksregierung vom (Az.:) zugelassenen Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote

.....
bestanden.

Einzelergebnis:

schriftliche Prüfung

mündliche Prüfung

praktische Prüfung

....., den

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Stempel der
Weiterbildungsstätte

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

Herr/Frau

geboren am

in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 270/SGV. NW. 2124) in Verbindung mit § 22 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Fachkrankenschwestern, -pfleger, Fachkinderkrankenschwestern und -pfleger im Operationsdienst vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 296/SGV. NW. 2124) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

zu führen.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel

2124

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPf)

Vom 11. April 1995

Aufgrund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege (WGAuKrpfl) vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 270) wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Ziele der Weiterbildung

(1) Intensivpflege umfaßt die Unterstützung, Übernahme und Wiederherstellung der Aktivitäten des Lebens beim kritisch kranken Patienten mit manifesten oder drohenden Störungen vitaler Funktionen.

(2) Die Weiterbildung soll Krankenschwestern, -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern mit den vielfältigen Aufgaben der Intensivpflege vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen auf der Grundlage eines engen Theorie-Praxis-Bezugs vermitteln.

(3) Zu den Aufgaben der Pflegefachkräfte für Intensivpflege und Anästhesie zählen insbesondere:

1. geplante Intensivpflege als gesundheitsfördernde Lebenshilfe unter Aktivierung der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Patienten sowie die lindernde Pflege und die Sterbebegleitung,
2. präventive und begleitende Gesundheitsberatung,
3. Bedienung und Überwachung der für die Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen notwendigen Geräte sowie sachgerechter Umgang mit Instrumenten, Geräten, Produkten, Hilfsmitteln und Arzneimitteln, soweit dies zum Aufgabenbereich der Kranken-/Kinderkrankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie gehört,
4. Mitwirkung bei Wiederbelebungsmaßnahmen einschließlich der künstlichen Beatmung sowie Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen,
5. Planung und Überwachung der Organisation des Krankenpflegedienstes und der Arbeitsabläufe in Intensivpflege und Anästhesieabteilungen und -einheiten,
6. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im therapeutischen Team bei der Durchführung und Überwachung fachspezifischer, therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen,
7. Schulung, Beratung und fachliche Anleitung von Pflegekräften, von Krankenpflege-/Kinderkrankenpflegeschülerinnen und -schülern und des sonstigen Personals sowie Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten für Intensivpflege und Anästhesie durchgeführt, die von der Bezirksregierung zugelassen sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit Krankenhäusern verbunden ist, an denen nach dem geltenden Krankenhausplan NRW mindestens sechs fachgebundene oder acht interdisziplinäre Intensivbetten, ferner mindestens drei hauptamtliche operative Fachabteilungen zugelassen sind und betrieben werden,
2. von einer Kranken-/Kinderkrankenschwester oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder einer Leitungskraft mit vergleichbarer, pflegepädagogischer Qualifikation geleitet wird,
3. je Lehrgang für die theoretische Weiterbildung mit bis zu 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Lehrkraft (Kranken-/Kinderkrankenschwester oder -pfleger für Intensivpflege oder Anästhesie mit Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 22 und mit

abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung) hauptamtlich beschäftigt,

4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,
5. je Lehrgang über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Unterrichtsplan verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muß in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,
6. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einem Unterrichtsplan und in einer Lehrgangsordnung nachweist und
7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek und die sonstigen für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

Anlage 1

§ 3

Lehrgang

Die Weiterbildung erfolgt als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang oder als Vollzeitlehrgang. Sie besteht aus theoretischer und aus praktischer Weiterbildung unter Anleitung. Die theoretische Weiterbildung umfaßt mindestens 720 Stunden à 45 Minuten, davon 500 Stunden theoretischer Unterricht und 220 Stunden praktischer Unterricht unter direkter Anleitung. Die praktische Weiterbildung umfaßt mindestens 1200 Stunden à 60 Minuten gemäß Anlage 1.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Weiterbildung nach dieser Verordnung sind:

1. die Berechtigung, eine der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes genannten Berufsbezeichnungen zu führen und
2. eine in der Regel mindestens einjährige Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach Erhalt der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, davon mindestens sechs Monate in der Intensivpflege oder Anästhesie.

§ 5

Antrag

(1) Über die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang entscheidet die Leitung der Weiterbildungsreinrichtung auf Antrag.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. die Nachweise der Voraussetzungen nach § 4.

§ 6

Fehlzeiten

Auf die Weiterbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 v. H. der jeweiligen Mindeststundenzahl der theoretischen und praktischen Weiterbildung angerechnet. Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auch darüber hinausgehende Fehlzeiten auf die Weiterbildung anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) An jeder Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuß gebildet; dieser besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des Kreises, der kreisfreien Stadt,
2. der pflegerischen Leitungskraft der Weiterbildung,
3. einer an der Weiterbildung beteiligten ärztlichen Lehrkraft,
4. zwei weiteren an der Weiterbildung beteiligten pflegerischen Lehrkräften.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt bestellt eine Beamtin oder einen Beamten für den Vorsitz und die übrigen

Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

§ 8

Prüfungsvorsitz

Der Vorsitz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung der Prüfungstermine,
2. Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Weiterbildungsstätte,
3. Aufbewahrung der Prüfungsaufgaben in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn,
4. Zulassung zur Prüfung,
5. Genehmigung des Rücktritts von einer Prüfung oder von einem Prüfungstermin,
6. Einsatz der Prüferinnen und Prüfer und der Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung,
7. Einholung der Zustimmung der Patientinnen und Patienten zur Beteiligung an der praktischen Prüfung,
8. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß legt das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung unter Berücksichtigung der während der Weiterbildung gezeigten Leistungen fest. Er entscheidet außerdem über

1. die Folgen eines Ordnungsverstoßes, eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung,
2. die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung von Auflagen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Ende des Lehrgangs beim Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildungsstätte zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht nach dem Muster der Anlage 2,
2. eine Bescheinigung über die praktische Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 3,
3. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß § 24.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung ist zu begründen.

§ 11

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil; Prüfungsteile können miteinander verbunden werden.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Bezirksregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales können anwesend sein.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung und gegebenenfalls die Wiederholungsprüfung an der Weiterbildungsstätte ab, an der er weitergebildet worden ist.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit zu Weiterbildungsgebieten und -inhalten der theoretischen Weiterbildung gemäß Anlage 1.

(2) Für die Aufsichtsarbeit stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung. Dabei sind entweder einzelne Fragen zu beantworten (z. B. Antwort-Auswahl-Verfahren) oder

eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden.

(3) An Stelle der Aufsichtsarbeit kann eine Hausarbeit verlangt werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit eigenständig angefertigt hat.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 genannten Gebiete. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Jeder Prüfling wird in den Grundlagenbereichen gemäß Anlage 1 Nrn. 1.1 bis 1.6 geprüft. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf den gewählten fachlichen Schwerpunkt „Intensivpflege und Anästhesie“ oder „Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“. Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll je Fachgebiet zwischen zehn und zwanzig Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuß hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden von ihm nach § 15 bewertet.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung stellt der Prüfling in Anwesenheit zweier Fachprüfer des Prüfungsausschusses in einem Behandlungsbereich (Intensivpflege und Anästhesie oder Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie) seine fachpflegerische Arbeit dar und begründet sie.

(2) Beide Fachprüfer benoten die Prüfung getrennt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

- | | | |
|----------------|------|---|
| „sehr gut“ | (1), | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| „gut“ | (2), | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, |
| „befriedigend“ | (3), | wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| „ausreichend“ | (4), | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| „mangelhaft“ | (5), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| „ungenügend“ | (6), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Die Gesamtnote wird zu gleichen Anteilen aus dem schriftlichen, dem mündlichen und dem praktischen Prüfungsergebnis gebildet.

§ 16

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

§ 17

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitz und den Prüfern zu unterschreiben ist. Sie muß den Namen des Prüflings, die Prüfungsarbeiten und -fächer, die Prüfungstage und -zeiten, Abstimmungsergebnisse, gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, die einzelnen Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis enthalten.

§ 18

Zeugnis

Anlage 4 Über die bestandene Prüfung erteilt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis nach Anlage 4. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Prüfungsvorsitz einen schriftlichen Bescheid.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie in dem nicht bestandenen Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens neun Monate. Sind Auflagen erteilt worden, ist deren Erfüllung nachzuweisen. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 20

Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisse

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit muß die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Aufsichtsarbeit oder die Hausarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertigstellt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts vom Vorsitz zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 21

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschung bei einer Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 22

Erlaubnisurkunde

Anlage 5 Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 5 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

„Fachkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie“,

„Fachkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie“,

„Fachkinderkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie“,

„Fachkinderkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 18 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 4 Nr. 1 geführt werden.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 dürfen für eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren die bei Inkrafttreten dieser Verordnung betriebenen Weiterbildungsstätten Weiterbildung ohne staatliche Zulassung vermitteln.

(2) Weiterbildungsstätten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 auch dann zugelassen werden, wenn sie von einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation geleitet werden. Dies gilt bis zu einem Wechsel in der Leitung.

(3) Von den Erfordernissen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 kann für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgewichen werden, sofern die hauptamtliche Lehrkraft eine anerkannte Weiterbildungsmaßnahme nach dem „Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern in der Intensivpflege“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 16. 11. 1976 (Stellungnahmen und Empfehlungen der DKG, Dokumentation vom 10. 10. 1981), ergänzt am 24. 4. 1991, erfolgreich abgeschlossen und ausreichende Fachkenntnisse in der Unterrichtserteilung hat.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann nach dem „Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern in der Intensivpflege“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft fortgeführt werden. Sie muß bis zum 31. 12. 1997 abgeschlossen sein. Ihre Anerkennung erfolgt entsprechend Absatz 5.

(5) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren können Krankenschwestern, -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger auf Antrag die staatliche Anerkennung gemäß § 22 Satz 1 dieser Verordnung erhalten, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Sie ist insbesondere gegeben, wenn ein gemäß den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vom 16. 11. 1976, ergänzt am 24. 4. 1991, anerkannter Weiterbildungslehrgang ausweislich eines von der DKG anerkannten Zeugnisses oder einer Anerkennungsurkunde der DKG erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

(6) Die in einem Bundesland anerkannte Weiterbildung für Intensivpflege und Anästhesie, Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie oder erteilte staatliche Anerkennung für die Weiterbildung in diesen Bereichen der Kranken- und Kinderkrankenpflege wird auf Antrag anerkannt. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

§ 24

Gebühren

Die Gebühren für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte betragen 200,- DM bis 600,- DM. Die Prüfungsgebühr einschließlich der Ausstellung der Erlaubnisurkunde beträgt 200,- DM; diese Gebühr ist ebenfalls für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde gemäß § 23 Abs. 4 bis 6 zu entrichten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1995

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

1	Theoretische Weiterbildung (720 Stunden)	150 Stunden	- Geschichte der Entwicklung der Pflegeberufe unter Einbezug der Intensivpflege - Leitbilder, Normen und Werte in der Intensivpflege	50 Stunden
1.1	Allgemeine Grundlagen	150 Stunden	Pflegerische Grundlagen	50 Stunden
1.1.1	Allgemeine Grundlagen - Strukturen des Gesundheitswesens einschließlich EG-Vergleich von intensivpflegerischen Versorgungen - Rechtliche Grundlagen - Krankenhausbetriebslehre - Therapeutisches Team; Aufgabefelder und Koordination des Behandlungsteams u.a. - Pflegedienst (auch andere Einrichtungen Hygienefachkraft, PDL) - Ärztlicher Dienst - Sozialdienst - Krankengymnastik - Ergo-Therapie - Logopädie - Psychologie - Seelsorge - Geräte- und Materialkunde - Medizinische Geräteverordnung - Funktion und Anwendung - Erstellung eines Materialprofils - Hygiene-, Mikrobiologie	50 Stunden	1.2.1 Pflegewissenschaftliche Grundlagen - Pflege-theorien, Pflegemodelle, Pflegekonzepte - Einführung in die Pflegeforschung - Pflegeprozeß - Qualitätssicherung und -überwachung in der Intensivpflege	30 Stunden
1.1.2	Wahrnehmung, Kommunikation sowie Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens sowie berufliches Selbstverständnis	100 Stunden	1.2.2 Pflegemanagement und -organisation - Personalbedarfsermittlung, Personalförderung - Pflegesystem und Pflegeorganisation - Leistungserfassung in der Intensivpflege, EDV-Einsatz - Aufbau der Intensivstation - Ökonomische und ökologische Betriebsabläufe	20 Stunden
1.1.2.1	Wahrnehmung - Ausgewählte Teilbereiche der Wahrnehmungspsychologie - Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung - Selbsterfahrung, Supervision, Balint-Gruppe usw. - Beobachtungs- und Beurteilungsprozesse, Beurteilungsfehler - Diagnostik- und Beurteilungsverfahren	20 Stunden	1.3 Fachliche Grundlagen der Intensivpflege 1.3.1 Menschenbild und ethische Grundorientierungen in der Intensivpflege - Menschenbild und pflegerisches Handeln - Ethische Probleme im Bereich des Berufsfeldes (z.B. Umgang mit alten und sterbenden Menschen) - Grenzen der Intensivmedizin	250 Stunden
1.1.2.2	Kommunikation und Pädagogik - Theorie- und Praxis personenzentrierter Gesprächsführung - Gruppendynamik und Gruppenpädagogik - Kooperation, Konflikt, Teamarbeit - Kooperation von Institutionen und Berufsgruppen - Pädagogische Anleitung von Laien und Schülern - Grundlagen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit	50 Stunden	1.3.2 Hilfe bei der Unterstützung, Übernahme und Wiederherstellung der Aktivitäten und Elemente des Lebens, bei der Anpassung von Funktions- und Körperteilverlust und bei der Begleitung Sterbender unter Berücksichtigung des Pflegeprozesses - Erfassen des Pflegebedarfs - Planen der Pflege - Durchführen und Dokumentieren der Pflege - Beurteilen der Pflege, Standards der Intensivpflege	150 Stunden
1.1.2.3	Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken sowie Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens	20 Stunden	1.3.2.1 Kommunikation - Einschätzen der Kommunikationsmöglichkeit - Kommunikation mit äusserungs- und wahrnehmungsbehinderten Patienten - Umgang mit Kommunikationshilfsmitteln - Kommunikation und Umgang mit Suizidpatienten in der Frühphase der Krisenintervention - Berühren – Berührtwerden, Psychotonik - Basale Stimulation	20 Stunden
1.1.2.4	Berufliches Selbstverständnis - Motivation für die Arbeit in der Intensivpflege und Weiterbildung	10 Stunden	1.3.2.2 Atmung und Herz-Kreislaufregulation - Einschätzen der Atmungsqualität - Atemschulung - Kinische und apparative Überwachung der Atmung	10 Stunden

- Atemhilfen, Atemtherapie und Beatmung
 - Einschätzen der Herz-Kreislaufregulation
 - Kreislauftraining (z.B. Fußsohlendruck, Beinerfahrung, beruhigende stabilisierende Massagen)
 - Klinische und apparative Überwachung der Herz- und Kreislauf-funktion
 - Apparative und medikamentöse Unterstützung der Herz-Kreis-lauffunktion
- 1.3.2.3 Körperpflege
- Einschätzen des Hautzustandes
 - Körperhygiene und Hautpflege
 - Wirkungen von Materialien auf der Hand
 - Pflegerische Maßnahmen (z.B. belebende und beruhigende Ein-schreibung und Waschung, infek-tions- und schmerzreduzierende Ganzkörperwaschungen)
 - Anwendung und Wirkung von Einreibungen, Wickeln, Massagen und Reflexzonenunterstützung
- 1.3.2.4 Bewegung
- Einschätzen der Bewegungs-qualität
 - Lagerung und Mobilisation
 - Lagerungshilfsmittel
 - Prophylaxe und Behandlung von Muskelatrophie, Kontrakturen, Thrombosen
 - Konzepte der Bewegungstherapie
 - Mobilisationskonzepte
 - Krankengymnastische Verfahren
 - Kinästetik
- 1.3.2.5 Essen und Trinken
- Einschätzen und Bewerten der Ernährungsqualität
 - Beobachten und Überwachen der Ernährung
 - Eß-, Trink- und Schlucktraining
 - Sonderernährung
 - Infusionstherapie und parenterale Ernährung
- 1.3.2.6 Ausscheidung
- Einschätzung der Ausscheidungs-qualität
 - Beobachtung und Überwachung von Ausscheidung
 - Inkontinenzprophylaxe, Konti-nenztraining
 - Umgang mit Blasenkathetern, Sonden und Drainagen
 - Maßnahmen bei extrakorporalen Eliminationsverfahren
- 1.3.2.7 Regulation der Körpertemperatur
- Methoden der Messung der Kör-pertemperatur, Umgang mit Meß-geräten
 - Einschätzung der Fähigkeit zur Aufrechterhaltung einer normalen Körpertemperatur
 - Maßnahmen bei erhöhter und er-niedrigter Körpertemperatur
 - Therapeutische Erhöhung oder Senkung der Körpertemperatur
- 1.3.2.8 Maßnahmen zur Verbesserung des Bewußtseins, der Wahrnehmung und der Orientierung
- Bedeutung von Ruhe und Schlaf
 - Bedeutung von Bewußtsein und Bewußtlosigkeit (Beobachtung, Überwachung)
 - Biographische Analyse, Einbezie-hung der Angehörigen
 - Einführung in die Musiktherapie und der Umgang mit Musik
 - Pflegerische Förderungsmöglich-keiten der Wahrnehmung, Orien-tierung
 - Architektonische Gestaltung und Musik als Therapiefaktoren im Pflegebereich
- 1.3.2.9 Sexualität
- Bedeutung der Sexualität in der Intensivpflege
 - Intimsphäre des Patienten und des Pflegenden, Wahrung der Privatheit
 - Fragen zur Sexualität, Bedeutung und Berücksichtigung in der Pflege
 - Kulturelle Besonderheiten
- 1.3.2.10 Frühförderung und Rehabilitation
- Erstellen von Frühförderungspro-grammen
 - Zusammenarbeit mit Reha-Ein-richtungen
- 1.3.2.11 Umgang mit dem Phänomen Schmerz
- Schmerzbeobachtung, -überwa-chung und -einschätzung
 - Pflegerische Beeinflussungsmög-lichkeiten
 - Somatische und psychologische Konzepte
- 1.3.2.12 Lindernde Pflege und Sterbe-begleitung
- Sterben und Tod auf der Intensiv-station
 - Bedeutung für Patienten, Angehö-rige und Pflegende
 - Sterbebegleitung im Krankenhaus und in anderen Bereichen
- 1.3.3 Mitwirkung bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen 10 Stunden
- 1.3.4 Fallorientierte Intensivpflege insbe-sondere bei: 50 Stunden
- akutem Herz-Kreislaufversagen
 - akutem Lungenversagen
 - akuter exogener Vergiftung
 - komatösen Patienten
 - abwehrgeschwächten Patienten
 - Patienten mit Sepsis, Schock und Multiorganversagen
 - polytraumatisierten Patienten
 - Transport des Intensivpatienten
 - geriatrischen Patienten
 - suchtkranken Patienten
 - Patienten im Aufwachraum
 - pädiatrischen Patienten
 - neonatologischen Patienten
 - Erstversorgung des Neugeborenen
- 1.3.5 Alternative Methoden in der Inten-sivpflege, wie z.B. 30 Stunden
- Massagetechniken: Lymphdraina-getechniken, Shiatsu/Akkupres-sur, Reflexzonenmassage
 - Aromatherapie
 - Feldenkrais-Methode
 - Psycho-physische Atemtherapie nach Middendorf/Atempädagogik
- 1.4 Fachliche Grundlagen der Pflege in der Anästhesie 40 Stunden

1.4.1	Hilfe bei der Unterstützung, Übernahme und Wiederherstellung der Aktivitäten und Elemente des Lebens vor, während und nach der Operation				– Immunverhalten und Erkrankungen des Immunsystems – Temperaturregulation, physikalische Einwirkungen, thermische Verletzungen – Zerebrale Funktion, neurologische Erkrankungen, Verletzungen des zentralen Nervensystems – Schockformen und deren Behandlung – Mehrfachverletzungen – Erkrankungen der Früh- und Neugeborenen – Analgosedierung und Relaxierung des Intensivpatienten – Wiederbelebung
1.4.1.1	Kommunikation – Einschätzen und Bewerten der Kommunikation unter Berücksichtigung des Umfeldes einer Operation				
1.4.1.2	Atmung und Herz-Kreislaufregulation – Einschätzen und Bewerten der Atmungsqualität – Klinische und apparative Überwachung der Atmung – Atemhilfen, Atemtherapie und Beatmung – Einschätzen und Bewerten der Herz-Kreislaufregulation – Klinische und apparative Überwachung der Herz-Kreislauffunktion – Apparative und medikamentöse Unterstützung der Herz-Kreislauffunktion				
1.4.1.3	Körperpflege – Körperhygiene des Patienten im OP – Hygieneverhalten des Personals im OP				
1.4.1.4	Bewegung – Lagerung des Patienten bei verschiedenen operativen Eingriffen – Lagerungshilfsmittel				
1.4.1.5	Ausscheidung – Beobachtung und Überwachung von Ausscheidung – Umgang mit Blasenkathetern, Sonden, Drainagen				
1.4.1.6	Regulation der Körpertemperatur – Messen der Körpertemperatur – Maßnahmen bei Hypo- und Hyperthermie				
1.5	Fachliche Grundlagen der Intensivmedizin – Atemregulation, Atemwegs-, Lungenerkrankungen und -verletzungen, einschließlich knöcherner Thorax und Mediastinum – Herz- und Kreislaufregulation, Herz- und Kreislaufkrankungen, Verletzungen des Herzens und der herznahen Gefäße – Erkrankungen und Verletzungen der peripheren Arterien und Venen – Wasser-, Elektrolyt-, Säuren-Basen-Haushalt, Nierenfunktion, Nierenerkrankungen und Verletzungen der Niere und der ableitenden Harnwege – Vergiftungen – Stoffwechselregulation, akutes Stoffwechselversagen und endokrine Krisen – Gastroenterologische Erkrankungen und Verletzungen einschließlich Speiseröhre – Lebererkrankungen und Verletzungen einschließlich Milz, Gallenwege, Pankreas – Blutkrankheiten und Störungen des Blutgerinnungssystems – Infektionskrankheiten nosokomiale Infektion	190 Stunden			1.6 Fachliche Grundlagen der Anästhesiologie 40 Stunden – Prämedikation – Allgemeinanästhesieverfahren – Regionalanästhesieverfahren – Anästhesien in den verschiedenen Fachdisziplinen und bei speziellen Eingriffen – Dokumentation und Protokollführung – Pharmakologie – Prä-, intra- und postoperative Komplikationen und deren Behandlung – Schmerztherapie – Infusions- und Transfusions-therapie 2 Praktische Weiterbildung unter Anleitung (Einsätze von mindestens 1200 Stunden) Die praktische Weiterbildung erfolgt in folgenden Bereichen 2.1 Kranken- bzw. Kinderkrankenschwestern, Kranken- bzw. Kinderkrankenpfleger a) Internistische/Neurologische Intensivpflege bzw. Pädiatrische/Neonatologische Intensivpflege (Die praktische Weiterbildung in der neonatologischen Intensivpflege erfolgt für mindestens 4 Wochen) 450 Stunden b) Operative Intensivpflege bzw. Kinderchirurgische Intensivpflege 450 Stunden c) Anästhesiedienst 150 Stunden d) Wahlpraktika (2 x 2 Wochen) 150 Stunden z.B. Abteilungen der Endoskopie, Dialyse, Herzkatheter, Schmerzzambulanz, Anästhesie 2.2 Über jeden Abschnitt der praktischen Weiterbildung ist vom Weiterbildungsteilnehmer ein Bericht zu fertigen. Dieser wird von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter fachlich bewertet und für die Prüfungsunterlagen dokumentiert. Die Berichte sind der von der Praxisanleitung auszufertigenden Bescheinigung nach Anlage 3 beizufügen. 3 Praktischer Einsatz in der Intensivpflege Die verbleibende Zeit absolviert die Weiterbildungsteilnehmerin/der Weiterbildungsteilnehmer in der Intensivpflege und Anästhesie bzw. in der Pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesie. Durch den praktischen Einsatz ist damit grundsätzlich die Möglichkeit der Erweiterung der Stundenzahl der praktischen Weiterbildung in einem Wahlbereich, insbesondere für den Bereich der Anästhesie, gegeben. Der praktische Einsatz in dem von der Weiterbildungsteilnehmerin/dem Weiterbildungsteilnehmer gewählten Bereich kann auf der Teilnahmebescheinigung der praktischen Weiterbildung (Anlage 3) gesondert vermerkt werden.

Bescheinigung
über die Teilnahme an der theoretischen Weiterbildung

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der theoretischen Weiterbildung
für Kranken- oder Kinderkrankenpflegepersonen in der Intensivpflege und Anästhesie bzw. pädiatrischen Inten-
sivpflege und Anästhesie mit Erfolg teilgenommen.

Die Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten
hinaus um Stunden unterbrochen.

Ort, Datum

Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)

Bescheinigung
über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der praktischen Weiterbildung

mit dem Schwerpunkt

für Kranken- oder Kinderkrankenpflegepersonen in der Intensivpflege und Anästhesie bzw. pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesie mit Erfolg teilgenommen.

Bemerkungen zu den Schwerpunkten des praktischen Einsatzes

.....

Die Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten

um Stunden unterbrochen.

Ort, Datum

Unterschrift

Zeugnis

Herr/Frau
geboren am
in

hat in der Zeit vom bis an einem Weiterbildungslehrgang für Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegepersonen in der Intensivpflege und Anästhesie bzw. pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesie der Weiterbildungsstätte (Bezeichnung, Anschrift) nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2124) teilgenommen und am die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der mit Bescheid der Bezirksregierung vom (Az.:) zugelassenen Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote

.....
bestanden.

Einzelergebnis:

schriftliche Prüfung
mündliche Prüfung
praktische Prüfung

....., den

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Stempel der
Weiterbildungsstätte

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

Herr/Frau

geboren am

in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 270/SGV. NW. 2124) in Verbindung mit § 22 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Fachkrankenschwestern, -pfleger, Fachkinderkrankenschwestern und -pfleger in der Intensivpflege und Anästhesie vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2124) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

zu führen.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel

2124

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung
zu Fachkrankenschwestern, -pflegern,
Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern
für Krankenhaushygiene
– Hygienefachkraft – (WeiVHygPfl)**

Vom 11. April 1995

Aufgrund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege (WGAuKrpfl) vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 270) wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll Krankenschwestern, -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger durch die Vermittlung qualifizierter Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen dazu befähigen, in Krankenhäusern und in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens an der Hygiene- und Infektionsprävention mitzuwirken.

(2) Zu den Aufgaben der Hygienefachkraft gehören insbesondere:

1. Erarbeitung von Hygienekonzepten und Mitwirkung bei der Einhaltung der Regeln der Krankenhaushygiene,
2. Mitwirkung bei der Erkennung von Krankenhausinfektionen,
3. Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung der unter Nummer 1. und 2. genannten Infektionen durch allgemeine und bereichsspezifische Beratung,
4. Schulung, Beratung und fachliche Anleitung von Pflegekräften, von Krankenpflege-, Kinderkrankenpflegeschülerinnen und -schülern und des sonstigen Personals,
5. fachliche Anleitung von in der Weiterbildung befindlichen Hygienefachkräften und Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten der Fachberufe des Sozial- und Gesundheitswesens,
6. Mitwirkung bei der Auswahl hygienerelevanter Verfahren und Produkte sowie von Hilfsmitteln einschließlich der Ver- und Entsorgung,
7. Mitwirkung bei der Planung funktioneller und baulicher Maßnahmen,
8. Vorbereitung und Mitwirkung bei den Sitzungen der Hygienekommissionen in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden, dem Krankenhaushygieniker und anderen Mitgliedern der Kommission.

§ 2

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten durchgeführt, die von der Bezirksregierung zugelassen sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie:

1. mit einem Hygieneinstitut oder einem Medizinaluntersuchungsamt kooperiert,
2. die Beteiligung eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder eines Facharztes für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie mit Weiterbildung auf dem Gebiet der Umwelthygiene gemeinsam mit einer pädagogisch erfahrenen Hygienefachkraft in der Leitung der Weiterbildung sichergestellt hat,
3. je Lehrgang für die theoretische Weiterbildung mit bis zu 30 Teilnehmern eine Lehrkraft (Hygienefachkraft mit Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 22 und mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung) hauptamtlich beschäftigt,
4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,
5. je Lehrgang über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Unterrichtsplan, unabhängig von den erforderlichen Praktikumsplätzen im Labor verfügt,

Anlage 1

6. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einem Unterrichtsplan und in einer Lehrgangsordnung nachweist,
7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, eine Handbibliothek und die sonstigen für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 3

Lehrgang

Die Weiterbildung erfolgt als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang oder als Vollzeitlehrgang. Sie besteht aus theoretischer und praktischer Weiterbildung unter Anleitung. Die theoretische Weiterbildung umfaßt mindestens 720 Stunden à 45 Minuten, die praktische Weiterbildung mindestens 1155 Stunden à 60 Minuten gemäß Anlage 1.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Weiterbildung nach dieser Verordnung sind:

1. die Berechtigung, eine der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes genannten Berufsbezeichnungen zu führen und
2. eine in der Regel mindestens zweijährige Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach Erhalt der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung; Berufserfahrungen in infektionsgefährdeten Bereichen sind erwünscht.

§ 5

Antrag

(1) Über die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang entscheidet die Leitung der Weiterbildungsreinrichtung auf Antrag.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. die Nachweise der Voraussetzungen nach § 4.

§ 6

Fehlzeiten

Auf die Weiterbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 v. H. der jeweiligen Mindeststundenzahl der theoretischen und praktischen Weiterbildung angerechnet. Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auch darüber hinausgehende Fehlzeiten auf die Weiterbildung anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) An der Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuß gebildet; dieser besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
2. der pflegerischen Leitungskraft,
3. einer an der Weiterbildung beteiligten ärztlichen Lehrkraft,
4. zwei weiteren an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt bestellt eine Beamtin oder einen Beamten für den Vorsitz und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

§ 8

Prüfungsvorsitz

Der Vorsitz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung der Prüfungstermine,
2. Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Weiterbildungsstätte,

3. Aufbewahrung der Prüfungsaufgaben in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn,
4. Zulassung zur Prüfung,
5. Genehmigung des Rücktritts von einer Prüfung oder von einem Prüfungstermin,
6. Einsatz der Prüferinnen und Prüfer und der Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung,
7. Einholung der Zustimmung der Patientinnen und Patienten zur Beteiligung an der praktischen Prüfung,
8. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß legt das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung unter Berücksichtigung der während der Weiterbildung gezeigten Leistungen fest. Er entscheidet außerdem über

1. die Folgen eines Ordnungsverstoßes, eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung,
2. die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung von Auflagen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Ende des Lehrganges beim Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildungsstätte zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht nach dem Muster der Anlage 2,
2. eine Bescheinigung über die praktische Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 3,
3. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß § 24.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Prüfbeginn schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung ist zu begründen.

§ 11

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil; Prüfungsteile können miteinander verbunden werden.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Bezirksregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales können anwesend sein.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung und gegebenenfalls die Wiederholungsprüfung an der Weiterbildungsstätte ab, an der er weitergebildet worden ist.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit zu Weiterbildungsgebieten und -inhalten der theoretischen Weiterbildung gemäß Anlage 1.

(2) Für die Aufsichtsarbeit stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung. Dabei sind entweder einzelne Fragen zu beantworten (z. B. Antwort-Auswahl-Verfahren) oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden.

(3) An Stelle der Aufsichtsarbeit kann eine Hausarbeit verlangt werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit eigenständig angefertigt hat.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 genannten Gebiete. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Jeder Prüfling wird in den vier Grundlagenfächern gemäß Anlage 1 Nrn. 1.1 bis 1.4 geprüft. Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll je Fachgebiet zwischen zehn und zwanzig Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuß hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden von ihm nach § 15 bewertet.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung stellt der Prüfling in Anwesenheit zweier Fachprüfer des Prüfungsausschusses seine praktischen Fähigkeiten in einem Gebiet der Krankenhaushygiene dar.

(2) Beide Fachprüfer benoten die Prüfung getrennt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

- | | | |
|----------------|------|---|
| „sehr gut“ | (1), | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| „gut“ | (2), | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, |
| „befriedigend“ | (3), | wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| „ausreichend“ | (4), | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| „mangelhaft“ | (5), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| „ungenügend“ | (6), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Die Gesamtnote wird zu gleichen Anteilen aus dem schriftlichen, dem mündlichen und dem praktischen Prüfungsergebnis gebildet.

§ 16

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

§ 17

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitz und den Prüfern zu unterschreiben ist. Sie muß den Namen des Prüflings, die Prüfungsarbeiten und -fächer, die Prüfungstage und -zeiten, Abstimmungsergebnisse, gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, die einzelnen Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis enthalten.

§ 18

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erteilt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis nach Anlage 4. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Prüfungsvorsitz einen schriftlichen Bescheid.

Anlage 4

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie in dem nicht bestandenen Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens neun Monate. Sind Auflagen erteilt worden, ist deren Erfüllung nachzuweisen. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 20

Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit muß die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Aufsichtsarbeit oder die Hausarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertigstellt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts vom Vorsitz zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 21

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschung bei einer Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 22

Erlaubnisurkunde

Anlage 5 Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 5 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

- „Fachkrankenschwester für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)“,
- „Fachkrankenpfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)“,
- „Fachkinderkrankenschwester für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)“,
- „Fachkinderkrankenpfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 18 über die bestandene Prüfung beizufügen. Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gem. § 4 Nr. 1 geführt werden.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 dürfen für eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren die bei Inkrafttreten dieser Verordnung betriebenen Weiterbildungsstätten Weiterbildung ohne staatliche Zulassung vermitteln.

(2) Von den Erfordernissen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 kann für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgewichen werden, sofern die hauptamtliche

Lehrkraft eine anerkannte Weiterbildungsmaßnahme zur Hygienefachschwester bzw. zum Hygienefachpfleger gemäß Nr. 5.3.7 der „Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen“ (Bundesgesundheitsblatt 1977, Nr. 12, S. 158 bis 159) erfolgreich abgeschlossen und ausreichende Fachkenntnisse in der Unterrichtserteilung hat.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann fortgeführt werden; sie muß bis zum 30. 6. 1997 abgeschlossen sein. Ihre Anerkennung erfolgt entsprechend Absatz 4.

(4) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren können Krankenschwestern, -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger auf Antrag die staatliche Anerkennung gemäß § 22 Satz 1 dieser Verordnung erhalten,

a) wenn sie bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung einen Weiterbildungslehrgang zur Hygienefachkraft mit mindestens 160 Stunden theoretischem Unterricht und sechs Wochen Praktikum erfolgreich abgeschlossen haben, mindestens fünf Jahre als Hygienefachkraft beschäftigt waren und an anerkannten Aufbaukursen mit mindestens zusammen 80 Stunden teilgenommen haben oder

b) wenn sie bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung einen Weiterbildungslehrgang zur Hygienefachkraft mit mindestens 160 Stunden theoretischem Unterricht und sechs Wochen Praktikum erfolgreich abgeschlossen haben, mindestens zwei Jahre als Hygienefachkraft beschäftigt waren und an anerkannten Aufbaukursen mit mindestens zusammen 160 Stunden teilgenommen haben oder

c) wenn sie bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung einen Weiterbildungslehrgang zur Hygienefachkraft mit mindestens 160 Stunden theoretischem Unterricht und sechs Wochen Praktikum erfolgreich abgeschlossen haben, weniger als zwei Jahre als Hygienefachkraft beschäftigt waren und an anerkannten Aufbaukursen mit mindestens zusammen 240 Stunden teilgenommen haben.

(5) Eine vor dem Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen abgeschlossene Weiterbildung wird anerkannt, wenn sie der Weiterbildung nach dieser Verordnung gleichwertig ist. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

(6) Die in einem Bundesland anerkannte Weiterbildung für Hygienefachkräfte oder erteilte staatliche Anerkennung als Hygienefachkraft wird auf Antrag anerkannt. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

§ 24

Gebühren

Die Gebühren für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte betragen 200,- DM bis 600,- DM. Die Prüfungsgebühr einschließlich der Ausstellung der Erlaubnisurkunde beträgt 200,- DM; diese Gebühr ist ebenfalls für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde gemäß § 23 Abs. 4 bis 6 zu entrichten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1995

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

Anlage 1

(Zu § 3)

1 Theoretische Weiterbildung (720 Stunden)

1.1 Allgemeine Grundlagen 180 Stunden

1.1.1 Grundlagen der Krankenhausbetriebsorganisation oder der Betriebsorganisation stationärer, teilstationärer sowie ambulanter Einrichtungen der Altenhilfe 80 Stunden

- Gesetzliche Grundlagen
- Finanz- und Rechnungswesen
- Organisation und Arbeitsabläufe, Projektarbeit, Hygienemanagement, Dokumentation, Schriftverkehr, Formulargestaltung
- Datenerfassung und Datenverarbeitung
- Organisation der Krankenhaushygiene, Hygienekommission

1.1.2 Wahrnehmung, Kommunikation und Pädagogik sowie Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, berufliches Selbstverständnis 100 Stunden

1.1.2.1 Wahrnehmung 20 Stunden

- Ausgewählte Teilbereiche der Wahrnehmungspsychologie
- Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung
- Selbsterfahrung, Supervision, Balint-Gruppe usw.
- Beobachtungs- und Beurteilungsprozesse, Beurteilungsfehler
- Diagnostik- und Beurteilungsverfahren

1.1.2.2 Kommunikation und Pädagogik 50 Stunden

- Theorie- und Praxis personenzentrierter Gesprächsführung
- Gruppendynamik und Gruppenpädagogik
- Kooperation, Konflikt, Teamarbeit
- Kooperation von Institutionen und Berufsgruppen
- Pädagogische Anleitung von Hilfspersonal und Schülern
- Grundlagen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit

1.1.2.3 Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken sowie Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens 20 Stunden

1.1.2.4 Berufliches Selbstverständnis 10 Stunden

- Motivation für die Arbeit in der Krankenhaushygiene oder für die Hygiene in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe sowie in der Weiterbildung
- Geschichte der Entwicklung der Pflegeberufe unter Einbezug der Hygiene
- Leitbilder, Normen und Werte in der Hygiene

1.2 Grundlagen der Hygiene und Mikrobiologie 150 Stunden

- Grundlagen der Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie
- Wasser- und Lebensmittelmikrobiologie
- Grundlagen der Chemotherapie und Immunologie
- Epidemiologie von Infektionen
- Gewinnung und Versand von Untersuchungsmaterial
- Befundauswertung
- Infektionserfassung

1.3 Grundlagen der Krankenhaushygiene oder Hygiene in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe 240 Stunden

- Hygienemaßnahmen im Bereich der Pflege, Diagnostik und Therapie
- Sterilisation, Desinfektion, Desinfektion
- Isolierungsmaßnahmen
- Hygienemaßnahmen in Wirtschaftsbereichen
- Hygienemaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgung
- Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien der Krankenhaushygiene sowie der Hygiene in der Pflege

1.4 Grundlagen der technischen Hygiene und des Baues von Krankenhäusern oder von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte 150 Stunden

- Bereichsspezifische, funktionelle und bauliche Voraussetzungen
- Raumluftechnische Anlagen
- Wasseraufbereitung
- Aufbereitung medizinischer Geräte
- Anforderung an Sterilisations- und Desinfektionsgeräte
- Vorschriften und Verordnungen

2 Praktische Weiterbildung unter Anleitung von mindestens 1155 Stunden

Die praktische Weiterbildung erfolgt im Rahmen folgender Einsätze:

2.1 154 Stunden Einführung für Kranken-, Kinderkrankenschwestern/-pfleger in einem Krankenhaus oder für Altenpfleger/innen in einer stationären Pflegeeinrichtung unter Anleitung einer vollzeitbeschäftigten Hygienefachkraft mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung

2.2 115,5 Stunden in einem Hygiene-Institut oder einem Medizinaluntersuchungsamt unter Anleitung eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder eines Facharztes für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

2.3 Mindestens je 154 Stunden

- Intensivstation
 - OP-Abteilung
 - Chirurgische Abteilung
 - Innere Abteilung
- mindestens je 77 Stunden
- Zentralsterilisation
 - Küche

mindestens 115,5 Stunden

- Krankenhaustechnische Abteilung

2.4 Von den unter Nummer 2.3 geforderten Einsätzen müssen mindestens 154 Stunden für Kranken-, Kinderkrankenschwestern/-pfleger in einem anderen als dem arbeitgebenden Krankenhaus oder für Altenpfleger/innen in einer anderen als der arbeitgebenden stationären Pflegeeinrichtung abgeleistet werden.

2.5 Über jeden Abschnitt der praktischen Weiterbildung ist vom Weiterbildungsteilnehmer ein Bericht zu fertigen. Dieser wird von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter fachlich bewertet und für die Prüfungsunterlagen dokumentiert. Die Berichte sind der von der Praxisanleitung anzufertigenden Bescheinigung nach Anlage 3 beizufügen.

Bescheinigung
über die Teilnahme an der theoretischen Weiterbildung

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der theoretischen Weiterbildung
für Hygienefachkräfte mit Erfolg teilgenommen.

Die Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten
um Stunden unterbrochen.

Ort, Datum

Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)

Bescheinigung
über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der praktischen Weiterbildung
für Hygienefachkräfte

im Bereich

mit Erfolg teilgenommen.

Die Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten
um Stunden unterbrochen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Praxisanleiter)

Zeugnis

Herr/Frau
geboren am
in

hat in der Zeit vom bis an einem Weiterbildungslehrgang für Hygienefachkräfte der Weiterbildungseinrichtung (Bezeichnung, Anschrift) nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 315/SGV. NW. 2124) teilgenommen und am die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der mit Bescheid der Bezirksregierung vom (Az.:) zugelassenen Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Einzelergebnis:

schriftliche Prüfung

mündliche Prüfung

praktische Prüfung

....., den

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Stempel der
Weiterbildungsstätte

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

Herr/Frau
geboren am
in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 270/SGV. NW. 2124) in Verbindung mit § 22 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Fachkrankenschwestern, -pfleger, Fachkinderkrankenschwestern, -pfleger für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft –; Fachaltenpflegerinnen und -pfleger für Hygiene – Hygienefachkraft – vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 315/SGV. NW. 2124) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

zu führen.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltpfG) vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel

2124

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung
zu Fachkrankenschwestern, -pflegern,
Fachkinderkrankenschwestern, -pflegern,
Fachaltenpflegerinnen und -pflegern
in der Psychiatrie (WeiVPsy)**

Vom 11. April 1995

Aufgrund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege (WGAuKrpfl) vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 270) wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Ziele der Weiterbildung

(1) Psychiatrische Pflege begleitet und unterstützt Menschen mit Gesundheitsproblemen, deren Selbstpflegefähigkeiten nicht mehr ausreichen (Beziehungspflege). Psychiatrische Pflege übernimmt ganz oder teilweise die bei der Behandlung psychiatrischer Erkrankungen notwendigen pflegerischen Fertigkeiten. Dabei ist die psychische, physische, soziale und kulturelle Situation des einzelnen Menschen und sein soziales Umfeld (Ganzheit) zu berücksichtigen.

(2) Die Weiterbildung soll Pflegekräfte mit ihren vielfältigen Aufgaben in der Psychiatrie vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen auf der Grundlage eines engen Theorie-Praxis-Bezuges vermitteln.

Die Weiterbildung soll neben der Vertiefung der allgemeinen Grundqualifikation für die Fachpflege in der Allgemeinen Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Gerontopsychiatrie qualifizieren.

(3) Zu den Aufgaben der Pflegefachkräfte zählt die stationäre, teilstationäre und ambulante pflegerische Versorgung psychisch Kranker. Sie setzt insbesondere voraus:

1. geplante psychiatrische Pflege unter Berücksichtigung der persönlichen und sozialen Belange des kranken Menschen und des Pflegeprozesses,
2. präventive und begleitende Gesundheitsberatung,
3. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im therapeutischen Team,
4. Schulung, Beratung und fachliche Anleitung von Pflegefachkräften und des sonstigen Pflegepersonals, von Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschülerinnen/-schülern sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Altenpflegeausbildung.

§ 2

Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten durchgeführt, die von der Bezirksregierung zugelassen sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit einem Fachkrankenhaus oder einer Fachabteilung für Psychiatrie verbunden ist, in der psychisch Kranke stationär, teilstationär und ambulant behandelt und versorgt werden,
2. von einer Krankenschwester/einem Krankenpfleger oder einer Altenpflegerin/einem Altenpfleger mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichts-erteilung oder einer Leitungskraft mit vergleichbarer, pädagogischer Qualifikation geleitet wird,
3. je Lehrgang für die theoretische Weiterbildung mit bis zu 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Lehrkraft (Kranken-/Kinderkrankenschwester oder -pfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger für Psychiatrie mit Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 22 und mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichts-erteilung) hauptamtlich beschäftigt,
4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,

Anlage 1

5. je Lehrgang über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Unterrichtsplan verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muß in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,
6. je Teilnehmerin und Teilnehmer im stationären und teilstationären Bereich mindestens fünf, im ambulanten Bereich mindestens zwei Patienten nachweist,
7. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einem Unterrichtsplan und in einer Lehrgangsordnung nachweist und
8. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume und die sonstigen für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 3

Lehrgang

Die Weiterbildung erfolgt als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang oder als Vollzeitlehrgang. Sie besteht aus theoretischer und aus praktischer Weiterbildung unter Anleitung. Die theoretische Weiterbildung umfaßt mindestens 850 Stunden à 45 Minuten, die praktische Weiterbildung mindestens 1540 Stunden à 60 Minuten gemäß Anlage 1.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Weiterbildung nach dieser Verordnung sind:

1. die Berechtigung, eine der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 Krankenpflegegesetz oder eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes – Altpflg – vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 335) genannten Berufsbezeichnungen zu führen und
2. eine in der Regel mindestens zweijährige Tätigkeit als Krankenschwester oder -pfleger oder als Kinderkrankenschwester oder -pfleger oder als Altenpflegerin oder -pfleger, davon mindestens ein Jahr in der Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Gerontopsychiatrie.

§ 5

Antrag

(1) Über die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang entscheidet die Leitung der Weiterbildungsreinrichtung auf Antrag.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. die Nachweise der Voraussetzungen nach § 4.

§ 6

Fehlzeiten

Auf die Weiterbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 v. H. der jeweiligen Mindeststundenzahl der theoretischen und praktischen Weiterbildung angerechnet. Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auch darüber hinausgehende Fehlzeiten auf die Weiterbildung anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) An jeder Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuß gebildet; dieser besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
2. der pflegerischen Leitungskraft,
3. einer an der Weiterbildung beteiligten ärztlichen Lehrkraft,
4. zwei weiteren an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt bestellt eine Beamtin oder einen Beamten für den Vorsitz und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

§ 8

Prüfungsvorsitz

Der Vorsitz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung der Prüfungstermine,
2. Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Weiterbildungsstätte,
3. Aufbewahrung der Prüfungsaufgaben in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn,
4. Zulassung zur Prüfung,
5. Genehmigung des Rücktritts von einer Prüfung oder von einem Prüfungstermin,
6. Einsatz der Prüferinnen und Prüfer und der Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung,
7. Einholung der Zustimmung der Patientinnen und Patienten zur Beteiligung an der praktischen Prüfung,
8. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß legt das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung unter Berücksichtigung der während der Weiterbildung gezeigten Leistungen fest. Er entscheidet außerdem über

1. die Folgen eines Ordnungsverstoßes, eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung,
2. die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung von Auflagen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Ende des Lehrganges beim Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildungsstätte zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht nach dem Muster der Anlage 2,
2. eine Bescheinigung über die Praktika nach dem Muster der Anlage 3,
3. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß § 24.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung ist zu begründen.

§ 11

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil; Prüfungsteile können miteinander verbunden werden.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Bezirksregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales können anwesend sein.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung und gegebenenfalls die Wiederholungsprüfung an der Weiterbildungsstätte ab, an der er weitergebildet worden ist.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit zu Weiterbildungsgebieten und -inhalten der theoretischen Weiterbildung gemäß Anlage 1.

(2) Für die Aufsichtsarbeit stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung. Dabei sind entweder einzelne Fragen zu beantworten (z. B. Antwort-Auswahl-Verfahren) oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden.

(3) An Stelle der Aufsichtsarbeit kann eine Hausarbeit verlangt werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit eigenständig angefertigt hat.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 genannten Gebiete. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Jeder Prüfling wird in den Grundlagenbereichen gemäß Anlage 1 Nrn. 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.3 geprüft. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf das gewählte Spezialgebiet der Psychiatrie. Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll je Fachgebiet zwischen zehn und zwanzig Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuß hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden von ihm nach § 15 bewertet.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung stellt der Prüfling in Anwesenheit zweier Fachprüfer des Prüfungsausschusses in einem psychiatrischen Behandlungsbereich der Weiterbildungsstätte seine psychiatrisch-pflegerische Arbeit dar und begründet sie.

(2) Der praktische Teil soll je Prüfling 6 Stunden nicht überschreiten. Beide Fachprüfer benoten die Prüfung getrennt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

- | | | |
|----------------|------|---|
| „sehr gut“ | (1), | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| „gut“ | (2), | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, |
| „befriedigend“ | (3), | wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| „ausreichend“ | (4), | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| „mangelhaft“ | (5), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| „ungenügend“ | (6), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Die Gesamtnote wird zu gleichen Anteilen aus dem schriftlichen, dem mündlichen und dem praktischen Prüfungsergebnis gebildet.

§ 16

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

§ 17

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitz und den Prüfern zu

unterschreiben ist. Sie muß den Namen des Prüflings, die Prüfungsarbeiten und -fächer, die Prüfungstage und -zeiten, Abstimmungsergebnisse und besondere Vorkommnisse, die einzelnen Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis enthalten.

§ 18

Zeugnis

Anlage 4 Über die bestandene Prüfung erteilt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Prüfungsvorsitz einen schriftlichen Bescheid.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie in dem nicht bestandenen Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens neun Monate. Sind Auflagen erteilt worden, ist deren Erfüllung nachzuweisen. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 20

Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit muß die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Aufsichtsarbeit oder die Hausarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertigstellt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts vom Vorsitz zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 21

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschung bei einer Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 22

Erlaubnisurkunde

Anlage 5 Auf Antrag erteilt der Kreis, die kreisfreie Stadt nach Anlage 5 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

- „Fachkrankenschwester für psychiatrische Pflege“,
- „Fachkrankenpfleger für psychiatrische Pflege“,
- „Fachkinderkrankenschwester für psychiatrische Pflege“,
- „Fachkinderkrankenpfleger für psychiatrische Pflege“,
- „Fachaltenpflegerin für psychiatrische Pflege“,
- „Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 18 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 4 Nr. 1 geführt werden.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 dürfen für eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren die bei Inkrafttreten dieser Verordnung betriebenen Weiterbildungsstätten Weiterbildung ohne staatliche Zulassung vermitteln.

(2) Weiterbildungsstätten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 auch dann zugelassen werden, wenn sie von einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation geleitet werden. Dies gilt bis zu einem Wechsel in der Leitung.

(3) Von den Erfordernissen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 kann für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgewichen werden, sofern die hauptamtliche Lehrkraft eine anerkannte Weiterbildungsmaßnahme nach dem „Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern für Psychiatrie“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vom 22. 6. 1978 (Stellungnahmen und Empfehlungen der DKG, Dokumentation vom 10. 10. 1981), ergänzt am 24. 4. 1991, erfolgreich abgeschlossen und ausreichende Fachkenntnisse in der Unterrichtserteilung hat.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann nach dem „Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern für Psychiatrie“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft fortgeführt werden. Sie muß bis zum 31. 12. 1997 abgeschlossen sein. Ihre Anerkennung erfolgt entsprechend Absatz 5.

(5) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren können Krankenschwestern, -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger, Fachaltenpflegerinnen und -pfleger auf Antrag die staatliche Anerkennung gemäß § 22 Satz 1 dieser Verordnung erhalten, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Sie ist insbesondere gegeben, wenn ein gemäß den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vom 22. Juni 1978, ergänzt am 24. 4. 1991, anerkannter Weiterbildungslehrgang ausweislich eines von der DKG anerkannten Zeugnisses oder einer Anerkennungsurkunde der DKG erfolgreich abgeschlossen und wenn ein anerkannter Aufbaukurs mit mindestens zusammen 130 Stunden entsprechend der theoretischen Weiterbildung gemäß Anlage 1 absolviert wurde. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

(6) Die in einem Bundesland anerkannte Weiterbildung für psychiatrische Pflege oder erteilte staatliche Anerkennung für die Weiterbildung in der psychiatrischen Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege wird auf Antrag anerkannt. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

§ 24

Gebühren

Die Gebühren für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte betragen 200,- DM bis 600,- DM. Die Prüfungsgebühr einschließlich der Ausstellung der Erlaubnisurkunde beträgt 200,- DM; diese Gebühr ist ebenfalls für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde gemäß § 23 Abs. 4 bis 6 zu entrichten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1995

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

1.4	Supervision	50 Stunden	- Grundlagen der Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik
1.5	Praxisgespräche	20 Stunden	- Spezielle Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenpflege bei unterschiedlichen Krankheitsbildern
2	Praktische Weiterbildung im 1. Weiterbildungsabschnitt		- Spezielle Konzepte und Methoden kinder- und jugendpsychiatrischer Pflege (z.B. Erziehungsplanung, Kind und Spiel, Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und kinder- und jugendpsychiatrischen Störungsbildern)
	3 Praktikumseinsätze à 8 Wochen***)	924 Stunden	- Medikamentöse Behandlung von Kindern und Jugendlichen
	- Abteilung für akut psychisch Kranke (Erwachsene)		- Sexueller Mißbrauch
	- Abteilung für Rehabilitation bzw. langdauernde Behandlung psychisch schwer- und mehrfach Kranker		- Familientherapie
	- Komplementäre Dienste (Wohnheime, Clubs, Tagesstätten, Werkstätten, Sozialstationen, Gesundheitsämter)		- Jugendhilfe und spezielle Rechtsfragen
3	Theoretische Weiterbildung im 2. Weiterbildungsabschnitt		- Adoption, Pflegschaft sowie Begleitung von Abschied und Trennung
3.1	Spezielle Konzepte und Methoden in der Psychiatrie	270 Stunden - alternativ -	- Aufnahme und Entlassung
3.1.1	Spezielle Konzepte und Methoden in der allgemeinen Psychiatrie	270 Stunden	- Angehörigenarbeit
	- Einführung in die Arbeitsfelder der Psychiatrie		- Pädagogische Eltern- und Familienarbeit sowie Kooperation mit der Schule
	- spezielle Fragen der psychiatrischen Pflege bei unterschiedlichen Krankheitsbildern (z.B. Forensik, Sucht)		3.2 Allgemeine Versorgungsstrukturen*)
	- spezielle Konzepte und Methoden psychiatrischer Pflege (z.B. soziotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten wie Milieugestaltung, Tagesstrukturierung, soziotherapeutische Gruppenarbeit; Krisenintervention bei Suizid-, Gewalt- und Lebenskrisen)		40 Stunden
	- Probleme in der pflegerisch-therapeutischen Beziehung im institutionellen System		3.2.1 Psychiatrische und psychosoziale Versorgungsstrukturen
	- spezielle Aufgaben der Rehabilitation und Maßnahmen der Reintegration		20 Stunden
	- Aufnahme und Entlassung		- Stationäre und teilstationäre Behandlung
	- Angehörigenarbeit		- Ambulante Behandlungsformen
	- Spezielle Probleme der institutionellen Kooperation		- Gesundheitsberatung
3.1.2	Spezielle Konzepte und Methoden in der Gerontopsychiatrie	270 Stunden	- Besonderheiten der gerontopsychiatrischen Versorgung (z.B. Zugänge und Barrieren zu Einrichtungen und Diensten)
	- Alterstheorien und die Pflege psychiatrisch Erkrankter im Alter		- Entwicklung der Versorgungsstrukturen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
	- Körperliche Veränderungen im Alter		- Angehörigen-, Laien- und Selbsthilfegruppen
	- Morbidität, Multimorbidität		3.2.2 Rechtliche Grundlagen
	- Spezielle Fragen der gerontopsychiatrischen Pflege bei typischen Krankheitsbildern im Alter		20 Stunden
	- Spezielle Konzepte und Methoden gerontopsychiatrischer Pflege		- PsychKG
	- Meßverfahren zur Einschätzung der Alltagsbewältigung bzw. des Gesundheitsstatus		- Betreuungsgesetz
	- Rehabilitation sowie Behandlungsverfahren, Indikation, Kontraindikation, Nebenwirkungen		- Ausgewählte Themen des Sozialrechts
	- Aufnahme und Entlassung		- Maßregelvollzugsgesetz
	- Angehörigenarbeit		3.3 Supervision
	- Spezielle Probleme der institutionellen Kooperation		50 Stunden
3.1.3	Spezielle Konzepte und Methoden in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	270 Stunden	3.4 Praxisgespräche
	- Spezielle Fragen kinder- und jugendpsychiatrischer Erkrankungen und typische Krankheitsbilder im Kinder- und Jugendalter		20 Stunden
			4 Praktische Weiterbildung**) im 2. Weiterbildungsabschnitt
			2 Praktikumseinsätze à 8 Wochen***)
			616 Stunden
			- Wahlpraktikum im stationären Bereich (Sucht, Forensik, Psychotherapie, Gerontopsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie)
			- Teilstationäre/ambulante Behandlung psychisch Kranker (z.B. Tageskliniken, Sozialstationen)
Theoretische Weiterbildung			Insgesamt 850 Stunden
Praktische Weiterbildung			Insgesamt 1540 Stunden

*) Die Bearbeitung dieses Weiterbildungsabschnittes erfolgt in der Weise, daß eine Orientierung auf die fachliche Schwerpunktsetzung gewährleistet ist.

**) Über jeden Abschnitt der praktischen Weiterbildung ist vom Weiterbildungsteilnehmer ein Bericht zu fertigen. Dieser wird von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter fachlich bewertet und für die Prüfungsunterlagen dokumentiert. Die Berichte sind der von der Praxisanleitung anzufertigenden Bescheinigung nach Anlage 3 beizufügen.

***) Mindestens ein Praktikumseinsatz muß im ambulanten Bereich erfolgen.

Bescheinigung
über die Teilnahme an den theoretischen Weiterbildungsveranstaltungen

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der theoretischen Weiterbildung
für Kranken-, Kinderkrankenpflegepersonen sowie Altenpflegefachkräften in der Psychiatrie mit Erfolg teilgenommen.

Die Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten
um Stunden unterbrochen.

Ort, Datum

Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)

Bescheinigung
über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der praktischen Weiterbildung
in der Psychiatrie mit Erfolg teilgenommen.

Die Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten
um Stunden unterbrochen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Praxisanleiter)

Zeugnis

Herr/Frau
geboren am
in

hat in der Zeit vom bis an einem Weiterbildungslehrgang für Psychiatrie der Weiterbildungsstätte (Bezeichnung, Anschrift) nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 323/SGV. NW. 2124) teilgenommen und am die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der mit Bescheid der Bezirksregierung vom (Az.:) zugelassenen Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote

.....
bestanden.

Einzelergebnis:

schriftliche Prüfung

mündliche Prüfung

praktische Prüfung

Im 2. Weiterbildungsabschnitt erfolgte die Spezialisierung auf Allgemeine Psychiatrie*)/Kinder- und Jugendpsychiatrie*)/Gerontopsychiatrie*).

....., den

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Stempel der
Weiterbildungsstätte

*) Unzutreffendes streichen

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

Herr/Frau

geboren am

in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 270/SGV. NW. 2124) in Verbindung mit § 22 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Fachkrankenschwestern, -pfleger, Fachkinderkrankenschwestern und -pfleger und Fachaltenpfleger/innen in der Psychiatrie vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 323/SGV. NW. 2124) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

zu führen.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltpfLG) v. 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5350